

Ich (wir) als Auftraggeber erteilen der

Neumayer, Walter & Haslinger



Rechtsanwälte-Partnerschaft
Lawyers Partnership
Balms Group International

A-1030 Wien Vienna, Baumannstraße 9/11 P 110 608 - FN 157871p HG Wien
Tel: 0043/1/712 84 79 ATU 43920307 DVR-Nr.: 0989703
Fax: 0043/1/714 52 47 rechtsanwalt@neumayer-walter.at

MMag.Dr. Johannes Neumayer
Mag. Ulrich Walter
Mag.Dr. Wolfgang Haslinger, LL.M.

V o l l m a c h t und ermächtige(n) überdies mich (uns) und meine (unsere) Erben in allen vorfallenden Rechtsangelegenheiten sowohl vor Gerichts-, Verwaltungs- und Steuerbehörden sowie Schiedsgerichten, als auch außerbehördlich zu vertreten, Prozesse anhängig zu machen, Zustellungen aller Art, insbesondere auch Klagen, Urteile, Verfügungen und Grundbuchsbescheide anzunehmen, Vertretungen zu begehren und zu leisten, Rechtsmittel aller Art zu ergreifen und zurückzuziehen, Exekutionen und einstweilige Verfügungen zu erwirken und davon abzustehen; Vergleiche jeder Art, insbesondere auch solche nach § 205 ZPO abzuschließen, Geld und Geldeswert zu beheben und darüber rechtsgültig zu quittieren. Zugleich verspreche ich (wir) ihren Substituten Gebühren und Auslagen in Wien zur ungeteilten Hand zu berichtigen und erkläre mich (uns) einverstanden, daß ebenda auch der bezügliche Anspruch geltend gemacht werden könne. Die Autonomen Honorarkriterien (AHK) und das Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG) gelten, ebenso wie der Gerichtsstand und Erfüllungsort Wien, als ausdrücklich vereinbart. Ausdrücklich vereinbart wird, dass der Auftraggeber angemessene Kostenvorschüsse an Honorar und Barauslagen den Rechtsanwalt vorab zu leisten hat. Wir vereinbaren gemäß § 21a RAO eine Haftungshöchstgrenze je Schadensfall bis zu einem Höchstbetrag von € 580.000; wir haften Ihnen für allfällige Schäden aus Fehlerberatung ausschließlich für grobes Verschulden und Vorsatz. Ich/Wir entbinde(n) Ärzte und Krankenanstalten, Versicherungsunternehmen sowie Banken von jedem Amts-Berufs- oder Bankgeheimnis oder (ärztlichen Schweigepflicht) gegenüber meinem Rechtsvertreter und ermächtige ihn Einsichtnahme und Auskunft, inkl. dem Anfertigen von Kopien, in alle mich/uns betreffende Akte und Unterlagen.

Allgemeine Mandatsbedingungen der Neumayer, Walter & Haslinger Rechtsanwälte

I. Der RA hat Anspruch auf ein angemessenes Honorar. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt dem RA wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann. Kostenersatzansprüche des MD gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches des RA an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Der RA ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen. Die Anwendbarkeit des § 12 NTG wird ausdrücklich vereinbart; demgemäß haften bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere MD diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des RA für die Entrichtung des Honorars. Darüber hinaus haften für das Honorar alle Personen, die die Tätigkeit dem RA aufgetragen haben oder Teilnehmer des mit ihrem Einverständnis errichteten oder beauftragten Geschäftes gewesen sind.

II. Zu dem dem RA gebührenden/mit ihm vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des MD entrichteten Barauslagen (zB Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen.

III. Der MD nimmt zur Kenntnis, dass eine vom RA vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvorschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom RA zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im voraus beurteilt werden kann.

Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den MD und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den RA lässt den Honoraranspruch des RA gegenüber dem MD unberührt und ist nicht als Einverständnis des RA anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung geleisteten Honorar zufrieden zu geben. Der RA ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren. Der RA wird eine einfache Deckungsanfrage sowie die Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer durch Übersenden der Kostennote als Serviceleistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandats, sofern es zu einer konkreten Beauftragung kommt, ohne Berechnung übernehmen. Sollte MD nach der durch RA durchgeführten Deckungsanfrage keinen Auftrag erteilen, so hat MD das tarifmäßige Honorar auch für die Deckungsanfrage und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Leistungen zu entrichten. Dasselbe gilt für darüber hinausgehende Tätigkeiten, insbesondere aufwendige Deckungsanfragen und aufwendige Korrespondenz, welche gesondert zu honorierende sind. Der MD erklärt sich einverstanden, dass für den Fall der fehlenden Kostenübernahme durch den Rechtsschutzversicherer bzw. für den Fall eines Selbstbehaltes dem RA das angemessene Honorar und eine Abrechnung nach Einzelleistungen (dh nicht nach Einheitsatz) geschuldet wird.

IV. Der RA ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen. Der MD ist damit einverstanden, dass gemäß § 52 RL-BA entsprechende Akonti angesprochen werden können. Es wird daher zur Fälligkeit einvernehmlich die Einrede der mangelhaften Erfüllung in Abänderung zu den §§ 1052 bzw. 1170 ABGB ausgeschlossen. Eine dem MD übermittelte Honorarnote gilt als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang beim RA) ab Erhalt schriftlich widerspricht. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden die gesetzlichen Zinsen sowie ab der 2. Mahnung Mahnspesen nach RATG TP5 vereinbart.

VI. Der RA ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren MD stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf dieser Aufbewahrungspflicht zu.

VII. Die Mandatsbedingungen und das durch dieses geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Mandatsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des RA vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Der RA ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den MD auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der MD seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Gegenüber MD, die Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt die Gerichtsstandsregelung des § 14 des Konsumentenschutzgesetzes.

VIII. Der MD erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der RA die den MD und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der dem RA vom MD übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des RA (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc) ergibt.

Wien, am.....

Vorname:....., Name:....., geboren am:.....,

Bankverbindung:.....,

Post-Adresse:....., Email:.....,

HANDY/TEL:.....Unterschrift(en):.....